

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher

Artikel I

Das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 wird der Betrag „S 60.000.-“ durch den Betrag „€ 4.400.-“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.